

SKICLUB RIEDERN

STATUTEN

Erläuterung:

Rot: Von Swiss Ski zwingend vorgegeben

Grün: Abweichend von den bisherigen Statuten

~~Durchgestrichen:~~ von den alten Statuten nicht
übernommen

STATUTEN SKICLUB RIEDERN

~~(Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter)~~

I Name und Sitz

Art. 1a Name und Sitz

Unter dem Namen Skiclub Riedern (SC Riedern) besteht ein am 28. Februar 1942 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 1b

Der SC Riedern gehört **mit allen seinen Mitgliedern** dem Schweizerischen Skiverband (Swiss Ski) und dem Ostschweizerischen Skiverband (OSSV) an. **Der SC Riedern ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss Ski und dem OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.**

II Wesen und Zweck

Art. 2 Wesen und Zweck

Der SC Riedern fördert und pflegt ~~in erster Linie~~ den Schneesport, die Kameradschaft und die Geselligkeit. Im Weiteren kann er auch polysportiv aktiv sein. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wettkämpfen, Langlaufkursen, Wanderungen oder anderen Veranstaltungen im Winter und Sommer
- b) Organisation eines Clubrennens
- c) Förderung des Jugend-Schneesports
- d) Teilnahme an Wettkämpfen
- e) Organisation von geselligen Anlässen

III Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglieder**kategorien** und ~~Mitgliederausweis~~

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Freimitgliedern**
- f) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Als Mitgliederausweis dient die Quittung des einbezahlten Mitgliederbeitrages.

Art. 3.2 Eintritt

Wer dem Skiclub Riedern beitreten will, meldet sich bei einem Vorstandsmitglied. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die vorläufige Aufnahme ent-

scheidet der Vorstand an der nächsten Sitzung. Aufnahmeversuche können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Im letzteren Fall kann das Neumitglied den Antrag auf Aufnahme an die HV stellen.

Die durch den Vorstand vorläufig aufgenommenen Mitglieder werden in der nächstfolgenden Ausgabe des Cluborgans veröffentlicht. Die Mitglieder können innert 14 Tagen nach der Publikation schriftlich beim Präsidenten Einsprache erheben. ~~In diesem Fall entscheidet die nächste Hauptversammlung über die definitive Aufnahme. Läuft die Einsprachefrist ungenutzt, gilt die Aufnahme als definitiv.~~ **Die HV entscheidet definitiv über die Aufnahme. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied von Swiss Ski und vom OSSV.**

Art. 3.3 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Ist ein Mitglied in mehreren Skiclubs Aktivmitglied, gelten die Richtlinien ~~des SSV~~ **von Swiss Ski.**

Art. 3.4 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich im SC Riedern besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **Speziell gewürdigt werden soll eine mindestens achtjährige Vorstandstätigkeit.** Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge **an den Club.**

Art. 3.5 Gönnermitglieder

Wer den SC Riedern ausschliesslich finanziell unterstützen möchte, wird Gönnermitglied. ~~Gönnermitglieder werden dem SSV nicht gemeldet und kommen somit auch nicht in den Genuss der SSV-Dienstleistungen.~~ **Gönnermitglieder bezahlen keinen Clubbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.**

Art. 3.6 Mitglieder der Jugendorganisation (JO)

Der JO können Jugendliche bis zum 15. Altersjahr angehören. JO-Mitglieder bezahlen **keine Verbandsbeiträge.** Sie dürfen die Versammlungen besuchen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 3.7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Präsidenten bis zum 30. September schriftlich oder mündlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert.

Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten dem Club ernsthaften Schaden zu, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) gegenüber dem Club **trotz Mahnung** nicht nach, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

IV Rechnungsjahr, Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 4.2 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder werden jährlich erhoben.

Art. 4.3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des **SC Riedern** haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4.4 Versicherungen

Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache der einzelnen Mitglieder.

V Ethik und Doping

Art. 5.1

Als Mitglied von Swiss Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5.2

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

VI Organe des SC Riedern

Art. 6.1

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 6.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Cluborgan und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Sie orientiert über die Vereinstätigkeiten und behandelt Anträge. Sie findet alljährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder. Das Einberufungsrecht liegt beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht beschlossen werden.

Art. 6.2.1 Geschäfte der Hauptversammlung

- a) Auflage der Präsenzliste
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresberichte
- d) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- e) Budget
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Mutationen (Ein- und Austritte)
- h) Wahlen
- i) Anträge
- k) Ehrungen
- l) Allfälliges und Umfrage

Art. 6.2.2 Wahlen und Abstimmungen

Jeder stimmberechtigte anwesende Teilnehmer an der Hauptversammlung besitzt eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung mit dem **absoluten** Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

Art. 6.2.3 Anträge

Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche an der Hauptversammlung behandelt werden. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind **jeweils** schriftlich bis spätestens **am 30. September** an den Präsidenten zu richten.

Art. 6.2.4 Ausserordentliche Hauptversammlungen

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf sowie auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Sie sind innert zwei Monaten nach der Antragstellung durchzuführen.

Art. 6.2.5 Beschlussfähigkeit, Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6.3 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Der Vorstand bereitet die Versammlungsgeschäfte vor und führt die Versammlungsbeschlüsse aus.

Folgende Funktionen müssen mindestens besetzt sein

- a) **Präsidium**
- b) **Vizepräsidium**
- c) **Finanzen**
- d) **Sekretariat**
- e) **mindestens einem Vorstandsmitglied mit Spezialaufgaben**

- f) Tourenchef
- g) Langlaufchef

Art. 6.3.1. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6.3.2 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied (in finanziellen Angelegenheiten immer mit dem Kassier) für den Skiclub Riedern.

Art. 6.3.3 Wahlmodus

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung **für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. ~~Vorstandsmitglieder können durch die Hauptversammlung abgewählt werden.~~ **Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.** Mit Ausnahme des Präsidenten (er muss ausdrücklich von der Hauptversammlung als Präsident gewählt werden) konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert dieser seine Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 6.3.4 Ausgabekompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über Ausgabekompetenzen im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit der Genehmigung der Hauptversammlung eingehen.

Art. 6.4 Die Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt ~~mindestens~~ zwei Rechnungsrevisoren **für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.** Diese prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. ~~Die Rechnungsrevisoren können von der Hauptversammlung abgewählt werden.~~

Art. 6.1 Bedingung für eine Auflösung des SC Riedern

Der SC Riedern wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen des Art. 77 ZGB erfüllt sind. Unabhängig von Art. 77 ZGB können $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder eine Auflösung beantragen. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen. ??

Art. 6.2 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen **nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten** zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Riedern zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. (??)

VII Statutenänderung

Diese Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

VIII Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des SC Riedern und treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom und nach Genehmigung durch den **Swiss-Ski** in Kraft.

Schwanden.....

SKICLUB RIEDERN

Der Präsident

Die Sekretärin

Genehmigt durch den SCHWEIZERISCHEN SKIVERBAND im Mai 1998.